

Studienordnung für den Studiengang Sprache und Kultur des neuzeitlichen Indien an der Universität Hamburg

Vom 7. Mai 1986

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 2. Juli 1986 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Orientalistik am 7. Mai 1986 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) beschlossene Studienordnung für den Studiengang Sprache und Kultur des neuzeitlichen Indien an der Universität Hamburg in der nachstehenden Fassung nach Stellungnahme des Akademischen Senats gemäß § 137 des Hamburgischen Hochschulgesetzes genehmigt.

I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums der Sprache und Kultur des neuzeitlichen Indien sowohl im Hauptfach mit dem Abschluß Magister Artium (M. A.) wie auch im Nebenfach.

§ 2

Studienberechtigung

Der Zugang zu diesem Studium setzt die allgemeine Hochschulreife beziehungsweise eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife voraus.

§ 3

Kennzeichnung des Faches

(1) Sprache und Kultur des neuzeitlichen Indien ist die wissenschaftliche Beschäftigung mit der Kultur des spätmittelalterlichen und neuzeitlichen Indiens, vornehmlich anhand schriftlicher Zeugnisse.

(2) Das Studium der Sprache und Kultur des neuzeitlichen Indien an der Universität Hamburg ist schwerpunktmäßig ausgerichtet auf die Beschäftigung mit den folgenden Bereichen: Sprachen, Literaturen und Religionen. Gegenwärtig werden regelmäßig die folgenden

neu-indoarischen beziehungsweise dravidischen Sprachen unterrichtet: Hindi/Urdu und Bengali beziehungsweise Tamil und Telugu.

§ 4

Studiendauer

Die Regelstudienzeit eines Hauptfachstudiums der Sprache und Kultur des neuzeitlichen Indien beträgt einschließlich der Abschlußprüfung 10 Semester.

§ 5

Studienberatung

Für Hauptfachstudenten ist die Teilnahme an einer fachlichen Studienberatung zu Beginn des Studiums verbindlich. Nebenfachstudenten wird die Teilnahme an der Studienberatung dringend empfohlen. Studenten, die die Regelstudienzeit überschreiten, sind gemäß § 45 Absatz 3 Satz 3 HmbHG verpflichtet, an einer Studienberatung teilzunehmen.

§ 6

Leistungsnachweise

Das ordnungsgemäße Studium setzt die Teilnahme und, da, wo vorgesehen, die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen voraus. Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist durch Scheine zu belegen. Die Nachweise über den erfolgreichen Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen werden, soweit im folgenden nicht anders geregelt, in einer dem Lehrstoff angemessenen Form (d. h. durch Klausuren, mündliche oder schriftliche Referate, Prüfungsgespräche und dergleichen) erbracht. Die Art des jeweiligen Leistungsnachweises wird vom Dozenten vor Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben. Dem Studenten wird eine Bescheinigung erteilt, die die Art der erfolgreichen Teilnahme bestätigt und die Art des Leistungsnachweises erkennen läßt.

§ 7

Sprachanforderungen

Von dem Studenten der Sprache und Kultur des neuzeitlichen Indien im Haupt- oder Nebenfach wird erwartet, daß er über hinreichende Fremdsprachenkenntnisse (insbesondere englische und französische, zu empfehlen ist auch Russisch) verfügt, um die internationale Fachliteratur lesen zu können. Solche Sprachkenntnisse sind weder Zulassungsvoraussetzung noch Gegenstand der Überprüfung. Auf ihr Fehlen wird im Studienverlauf aber keine Rücksicht genommen. Einem Studenten, der solche Kenntnisse nicht von der Schule her mitbringt, wird dringend empfohlen, sie sich möglichst frühzeitig anzueignen.

II

Studium der Sprache und Kultur des neuzeitlichen Indien

§ 8

Lernziel

Das Lernziel eines Hauptfachstudiums der Sprache und Kultur des neuzeitlichen Indien, das mit dem Erwerb des Magistergrades abgeschlossen wird, ist die Aneignung der Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Verfahren auf die Lösung gestellter Fragen im Bereich der Sprache und Kultur des neuzeitlichen Indien sowie der Erwerb der erforderlichen sprachlichen und sachlichen Grundkenntnisse in einem breiten Bereich des Faches.

§ 9

Aufbau des Studiums

Das Studium der Sprache und Kultur des neuzeitlichen Indien im Hauptfach besteht aus einer Eingangsphase und einer Hauptphase. Die Eingangsphase umfaßt

regelhaft 4 Semester, ohne daß der Übergang zur Hauptphase durch eine scharfe Zäsur markiert wäre. Das Lerndeputat (Eingangsphase und Hauptstudienphase) beträgt insgesamt 60 SWS. Der Besuch von Lehrveranstaltungen der Hauptstudienphase setzt regelhaft den erfolgreichen Besuch entsprechender vorbereitender Lehrveranstaltungen der Eingangsphase voraus. In Zweifelsfällen liegt die Entscheidung über die Teilnahmeberechtigung beim jeweiligen Dozenten. Vom Hauptfachstudenten wird erwartet, daß er an den Exkursionen teilnimmt, die das Fach im Rahmen seiner Möglichkeiten anbietet.

§ 10

Eingangsphase, Gliederung und Studienleistungen

(1) Die Eingangsphase dient im wesentlichen sowohl dem Erwerb der im Hauptfachstudium der Sprache und Kultur des neuzeitlichen Indien anzueignenden Sprachkenntnisse als auch dem Erwerb eines Überblicks über die Grundzüge des Faches einschließlich der Landeskunde. Im einzelnen gilt:

(2) Im 1. und 2. Semester wird in Kursen von je 4 SWS die Kenntnis von Schrift, Aussprache (Phonetik, Phonologie), Morphologie, Syntax und des Grundwortschatzes einer neuindiarischen und einer dravidischen Sprache erarbeitet. Im 3. und 4. Semester werden in weiterführenden Veranstaltungen (je 4 SWS) diese passiven und aktiven Kenntnisse durch Lektüre leichter Texte und Konversationsübungen vertieft. Darüber hinaus muß im Verlauf des Studiums an Veranstaltungen zu einer weiteren neuindiarischen Sprache (empfohlen wird eine dravidische) (4 SWS) und des Sanskrit (8 SWS) teilgenommen werden, nach Möglichkeit in der Eingangsphase.

(3) Einführungs- und Überblicksveranstaltungen. Für den Studenten der Eingangsphase ist die erfolgreiche Teilnahme an der „Einführung in die Indologie“ sowie an mindestens zwei weiteren Veranstaltungen (je 2 SWS) aus folgenden Themenbereichen verbindlich:

Sprachwissenschaft
Literatur
Religion
Landeskunde
Geschichte.

§ 11

Hauptstudienphase, Gliederung und Studienleistungen

(1) In der Hauptstudienphase werden die in der Eingangsphase erworbenen Kenntnisse in weiterführenden Veranstaltungen mit spezieller Thematik vertieft und erweitert. Dem Selbststudium kommt in dieser Phase eine erhöhte Bedeutung zu.

(2) Für den ordnungsgemäßen Abschluß der Hauptstudienphase ist die erfolgreiche Teilnahme an weiterführenden Veranstaltungen von insgesamt 26 SWS aus den folgenden Themenbereichen erforderlich:

Sprachwissenschaft
Literatur (einschließlich der spät-mittelalterlichen beziehungsweise mittelalterlichen)
Religion
Landeskunde (einschließlich der Kunde von Gesellschaft, Recht und Staat)
Geschichte

Der Student hat Wahlmöglichkeiten entsprechend seinen Interessenschwerpunkten und den von ihm angestrebten Tätigkeitsfeldern. Die Teilnahme an mindestens einer Veranstaltung aus dem Bereich der Frühformen des Neuindiarischen beziehungsweise Dravidischen ist obligatorisch. Die erforderlichen Veranstaltungen sollen jedoch unterschiedlichen Themenbereichen zugehören.

III

Studium der Sprache und Kultur des neuzeitlichen Indien als Nebenfach

§ 12

Lernziel

Das Lernziel eines Studiums der Sprache und Kultur des neuzeitlichen Indien im Nebenfach ist der Erwerb der Fähigkeit zum selbständigen Umgang mit Texten und/oder Gebrauch einer der neuindischen Sprachen nach Wahl sowie eines Überblicks über die Kultur der Neuzeit.

§ 13

Studienumfang

Die vom Studenten der Sprache und Kultur des neuzeitlichen Indien im Nebenfach zu erbringenden Studienleistungen entsprechen denen eines Hauptfachstudenten in der Eingangsphase (vergleiche § 10 Absätze 2 und 3), mit der Einschränkung, daß von den neuindischen Sprachen nur eine obligatorisch ist und das Sanskrit entfällt. Für den ordnungsgemäßen Abschluß des Nebenfachstudiums der Sprache und Kultur des neuzeitlichen Indien ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an zwei der in § 11 genannten Lehrveranstaltungen Voraussetzung. Das Lerndeputat der Sprache und Kultur des neuzeitlichen Indien im Nebenfach beträgt 26 SWS.

IV

Sonderregelungen und Schlußbestimmungen

§ 14

Funktionsbezeichnungen

Weibliche Personen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

§ 15

Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt für alle, die ihr Studium unter der Geltung dieser Ordnung aufgenommen haben.

Hamburg, den 2. Juli 1986

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 1835